



August 2014

Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG)

Umsetzung der Motion Lombardi (12.3637):
Frankenstärke. Teilharmonisierung der Laden-
öffnungszeiten

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 19. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	3
2.1	Einleitende Bemerkungen	3
2.2	Überblick über die Ergebnisse	3
2.3	Allgemeine Bemerkungen der Teilnehmenden.....	4
2.3.1	Kantone.....	4
2.3.2	Politische Parteien.....	4
2.3.3	Dachverbände der Städte und Berggebiete.....	5
2.3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände.....	5
2.3.5	Andere interessierte Kreise	5
2.4	Erörterte Themen.....	6
2.4.1	Kompetenzen und Souveränität der Kantone	6
2.4.2	Wettbewerb im Detailhandel innerhalb der Schweiz	8
2.4.3	Wettbewerb des Detailhandels mit Konkurrenten in den Nachbarländern und Einkaufstourismus	10
2.4.4	Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten	12
2.4.5	Auswirkungen auf den Detailhandel und die Gesamtwirtschaft	12
2.4.6	Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitsbedingungen.....	13
2.4.7	Ökologische Auswirkungen	15
2.4.8	Kantonale Abstimmungen und Demokratie	15
2.4.9	Allgemeine Bemerkungen im Zusammenhang mit anderen parlamentarischen Vorstössen	15
2.5	Bemerkungen über den Gesetzesentwurf	16
2.5.1	Allgemeines.....	16
2.5.2	Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich	16
2.5.3	Artikel 2: Öffnungszeiten	17
3	Anhang: Liste der eingereichten Stellungnahmen und Abkürzungen	18

1 Einführung

Am 17. Juni 2013 überwies das Parlament die Motion (12.3637) «Frankenstärke. Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten», die am 15. Juni 2012 von Ständerat Filippo Lombardi eingereicht worden war, an den Bundesrat. Nach Abschluss der Parlamentsdebatten lautet der endgültige Motionstext wie folgt:

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Binnenmarktgesetzes und gegebenenfalls weiterer Gesetze zu unterbreiten, sodass im Rahmen der Wachstumspolitik auf nationaler Ebene die Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag für alle Detailhandelsbetriebe im Sinne eines Mindeststandards wie folgt teilharmonisiert werden: von Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr und am Samstag von 6 bis 19 Uhr. Von dieser Harmonisierung ausgenommen bleiben die kantonalen Feiertage. Alternativ wäre eine Gesetzgebung aufgrund der gewerbepolizeilichen Kompetenz des Bundes (Artikel 95 der Bundesverfassung) zu prüfen. Die kantonale Hoheit zur weiter gehenden Legiferierung innerhalb des Arbeitsgesetzes soll gewahrt bleiben.»

Zur Umsetzung der Motion hat der Bundesrat einen Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) erarbeitet und zwischen dem 19. Februar und dem 30. Mai 2014 zur Vernehmlassung unterbreitet.¹ Der vorliegende Bericht legt Rechenschaft über die eingegangenen Stellungnahmen ab.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

2.1 Einleitende Bemerkungen

Es wurden sämtliche Kantonsregierungen sowie die politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise angehört.

Insgesamt gingen 78 Stellungnahmen ein. Die Positionen der 26 Kantone, der VDK, von sechs politischen Parteien, von acht gesamtschweizerischen Dachverbänden sowie von 37 Organisationen und interessierten Kreisen flossen allesamt in diesen Bericht ein.²

2.2 Überblick über die Ergebnisse

Der Entwurf für das LadÖG wird von der Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen begrüsst. Hier ist jedoch anzumerken, dass neben den Dachverbänden der Detailhandelsbranche eine grosse Anzahl von Detailhändlern eine eigene Stellungnahme eingereicht hat. Einige Teilnehmende haben sich nicht eindeutig für oder gegen den Gesetzesentwurf ausgesprochen oder haben verschiedene Vorbehalte formuliert. Eine bedeutende Minderheit lehnt den Entwurf ab. Daher ist der Entwurf umstritten.

Allgemein lässt sich sagen, dass der Detailhandel, die Vertreter der Konsumentinnen und Konsumenten, der Tourismus, die Interessenverbände der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die FDP, die CVP und die SVP den Entwurf für das LadÖG unterstützen.

Die grosse Mehrheit der Kantone, die Gewerkschaften, die Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter sowie die SP, die Grünen und die EVP lehnen die Umsetzung der Motion Lombardi ab.

¹ Der erläuternde Bericht und der Gesetzesentwurf sind über folgenden Link verfügbar:
<http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=52059>.

² Im Anhang sind sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden mit ihren jeweiligen Abkürzungen aufgelistet.

2.3 Allgemeine Bemerkungen der Teilnehmenden

2.3.1 Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone lehnt ein neues Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten ab (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, VDK). Ihr Hauptargument besteht darin, dass die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ladenöffnungszeiten aktuell bei den Kantonen liegt und dass der Gesetzesentwurf einen Eingriff in die kantonale Souveränität darstellt. Während SZ den mit dem neuen Bundesgesetz angestrebten einheitlichen Wettbewerbsrahmen für den Detailhandel aus volkswirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüsst, steht der Kanton dem vorgesehenen Mindeststandard aus föderalen Gründen ablehnend gegenüber. Nach Meinung des Kantons VD trüge eine Harmonisierung den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung. ZG ist gegenüber einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten positiv eingestellt (gesellschaftliche Entwicklungen und verändertes Konsumverhalten, welche den Tankstellen und Bahnhofsläden zugutekommen). Gleichwohl lehnen die Kantone VD und ZG den Entwurf für ein Bundesgesetz ab (Angriff auf Föderalismus und Souveränität, kantonale und lokale Sensibilitäten, keine Notwendigkeit einer nationalen Harmonisierung).

GR erachtet eine bundesweite Regulierung als unnötig, weil sich die bisherige Situation bewährt habe. Allerdings steht GR einem neuen LadÖG nicht im Wege, sollte sich ein guter Teil der Vernehmlassungsadressaten für das Gesetz aussprechen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass Kantone und Gemeinden, welche derzeit keine eigene gesetzliche Bestimmungen der Ladenöffnungszeiten kennen, keine zusätzlichen Regelungen erlassen müssen.

Nach Auffassung von NW kann den unterschiedlichen wirtschaftlichen und geografischen Verhältnissen in der Schweiz einigermaßen Rechnung getragen werden, wenn die Umsetzung der Motion sich auf eine Teilharmonisierung beschränkt. Mit massiv erweiterten Öffnungszeiten würde einem gesellschaftlichen Wandel entsprochen, meint NW weiter.

Der Kanton TI spricht sich für das neue LadÖG aus und ist der Meinung, der Verzicht der Kantone auf die betreffenden Kompetenzen sei akzeptabel.

2.3.2 Politische Parteien

Die CVP begrüsst eine Teilharmonisierung, weil ihrer Meinung nach momentan ein uneinheitliches System mit diversen Ausnahmen vorherrscht. Deshalb erachtet sie den wirtschaftlichen Handlungsbedarf als gerechtfertigt.

Nach Ansicht der FDP ist das Gesetz wichtig für die Stärkung des Detailhandels in der Schweiz. Eine Teilharmonisierung setze nur einen nationalen Mindeststandard fest, lasse den Kantonen und Gemeinden genug Spielraum und stelle es jedem Geschäft frei, ob es den festgelegten Rahmen ausschöpfen will oder nicht.

Die SVP begrüsst den Gesetzesentwurf. Sie erachtet ihn als einen Mindeststandard, der wettbewerbsverzerrende Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen und Verkaufskanälen beseitigen und einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Einkaufstourismus leisten kann.

Die SP spricht sich zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und aus Ablehnung der 24-Stunden-Dienstleistungsgesellschaft gegen den Gesetzesentwurf aus.

Die Grünen fordern den Bundesrat zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs auf, der das durch die Motion Lombardi aufgeworfene Problem wirklich angeht und gleichzeitig die kantonalen Besonderheiten und die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt.

Die EVP schlägt vor, ersatzlos auf den Gesetzesentwurf zu verzichten und beim Parlament die Abschreibung der Motion zu beantragen. Sie sieht keine Notwendigkeit für den Bund, hier regulierend einzugreifen.

2.3.3 Dachverbände der Städte und Berggebiete

Der SSV stellt sich die Frage, ob eine Teilharmonisierung auf dem Wege eines Bundesgesetzes erstrebenswert sei, könnten doch die Kantone den spezifischen regionalen Bedürfnissen besser Rechnung tragen. Laut SSV tangieren die Regelungen im vorliegenden Entwurf die derzeitige Praxis in den meisten Städten nicht. Der SSV fordert, dass – dort, wo dies bereits heute der Fall ist – auch weiterhin Regelungen auf der kommunalen Ebene festgelegt werden können.

Aufgrund der grossen Bedeutung der Ladenöffnungszeiten für die Versorgung der einheimischen Bevölkerung und der Gäste (die steigende Zahl der Pendler führt dazu, dass Einkäufe immer weniger am Wohnort erledigt werden können) spricht sich die SAB für das LadÖG aus.

2.3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände

Der SBV unterstützt das Gesetz, weil es die Einschränkung des Einkaufstourismus erlaubt.

Der SGV befürwortet das neue Bundesgesetz und hält seine rasche Umsetzung für zentral.

Der SAV ist der Meinung, dass Handlungsbedarf besteht und dass das Bundesgesetz die nötigen Anpassungen schafft. Er unterstützt deshalb das LadÖG.

KV Schweiz lehnt das LadÖG ab, da die angeführten Begründungen inhaltlich nicht überzeugen – insbesondere die Aussage, längere Ladenöffnungszeiten führen zu einem Wachstumseffekt.

Travail.Suisse ist der Meinung, dass der Gesetzesentwurf einen weiteren Schritt zur totalen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten darstellt und die Motion irreführend formuliert ist.

Der SGB lehnt den Gesetzesentwurf ab. Statt sozialpartnerschaftliche und nach regionalen Bedürfnissen austarierte Lösungen, bringt der Entwurf des LadÖG nach Auffassung des SGB eine starre, undifferenzierte und arbeitnehmerfeindliche Umsetzung der Motion Lombardi. Anstelle einer Lösung im LadÖG hält der SGB eine Einbindung der Bestimmungen in das Binnenmarktgesetz (BGBM)³ bzw. in eine Revision des Arbeitsgesetzes (ArG)⁴ für zwingend.

2.3.5 Andere interessierte Kreise

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende unterstützen den Gesetzesentwurf (Stadt Luzern, IG DHS, Manor, SRF, VSTH, Volg, TopCC, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, Coop, Aldi, VSIG, Migros, Maus Frères, Allianz DGGTK, SBC, CCIG, FER⁵, KMU-Forum, STV, IHZ, Trade Fribourg, Trade Valais, NNGM, Comparis, kf). Die meisten von ihnen sind der Meinung, dass das neue Gesetz den in der Bundesverfassung⁶ verankerten einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum fördert, mit dem ArG übereinstimmt, den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten Rechnung trägt und einen minimalen Eingriff in die Autonomie der Kantone darstellt. Die teilweise bedeutenden Unterschiede bei den Ladenöffnungszeiten in den einzelnen Kantonen würden zu einem heterogenen Wirtschaftsraum mit negativen Konsequenzen für die Konsumentinnen und Konsumenten wie auch für die Anbieter führen (IG DHS, Coop).

³ SR 943.02

⁴ SR 822.11

⁵ Die FER weist darauf hin, dass ihr Walliser Vertreter FER-Vs die Vorlage ablehnt.

⁶ SR 101

Das KMU-Forum spricht sich für den Gesetzesentwurf aus und hofft, dass er breite Unterstützung findet und angenommen wird.⁷ Einige Mitglieder des Forums würden sich sogar eine vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten wünschen.

Nach Meinung der IHZ ist der Gesetzesentwurf, im Sinne eines Mindeststandards, moderat. Ihren Ausführungen zufolge hat sich in einer internen Vernehmlassung gezeigt, dass eine Mehrheit der direkt oder indirekt Betroffenen (Vertreter aus dem Detailhandel, Gewerbe und Tourismus) die Vorlage unterstützt.

Das CP hat zahlreiche Mitglieder der Fédération Patronale Vaudoise konsultiert und sie über seine eigene, insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen (Föderalismus) gehegte skeptische Einschätzung des Gesetzesentwurfs informiert. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen unterstützt das CP jedoch den Entwurf.⁸

Von Seiten der Konsumentenverbände unterstützen die ACSI und die FRC angesichts der sich verändernden Konsumgewohnheiten die grundsätzliche Stossrichtung des Gesetzesentwurfs, melden jedoch gleichzeitig einige Vorbehalte an. So sind die ACSI und die FRC der Meinung, dass der Konsum verantwortungsvoll und unter Achtung sämtlicher Marktakteure gestaltet werden muss. Das kf stimmt der Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten gemäss der Motion Lombardi vorbehaltlos zu und würde sogar eine komplette Liberalisierung befürworten. Die SKS begrüsst die Bestrebung, die Ladenöffnungszeiten zu harmonisieren und sie moderat zu erweitern.

Die Gewerkschaften lehnen den Gesetzesentwurf ab. Die Unia ist der Ansicht, dass der Bericht zu wenig auf die Konsequenzen des Gesetzes für die Arbeitsbedingungen eingeht. Sie betrachtet den Bericht als ungenügend, um den Entscheid der Behörden zu legitimieren. Für Unia stellt der Gesetzesentwurf eine starre, undifferenzierte und arbeitnehmerfeindliche Umsetzung dar. Für Syna ist der Gesetzesentwurf ein weiterer Schritt zur totalen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten auf Kosten des Verkaufspersonals und deren Familien. Ihrer Ansicht nach ist die Vorlage nicht geeignet, die durch die Frankenstärke herbeigeführten Probleme zu lösen.

Die Stadt Lausanne lehnt den Gesetzesentwurf aufgrund des damit verbundenen Verlusts der kommunalen Autonomie ab. Im Kanton Waadt wurde die Regelungskompetenz im Bereich der Ladenöffnungszeiten an die Gemeinden delegiert.

2.4 Erörterte Themen

2.4.1 Kompetenzen und Souveränität der Kantone

Argumente für das LadÖG

Die Motion Lombardi ist eine pragmatische Lösung, die dem föderalistischen Gedanken Rechnung trägt (IG DHS, Coop, Migros, IHZ). Die Festlegung dieses Mindeststandards liegt im Interesse des Schweizer Detailhandelsstandorts und eines einheitlichen Wirtschaftsraums (Volg, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management). Das LadÖG berücksichtigt die Forderungen der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (Allianz DGGTK, SBC).

⁷ Das KMU-Forum weist indes darauf hin, dass ein Mitglied, das im Forum die VDK vertritt, den Gesetzesentwurf ablehnt.

⁸ Das CP erklärt in seiner Stellungnahme, lediglich eine positive Reaktion auf seine ursprüngliche Position erhalten zu haben. Diese stammt von der Société Vaudoise de Pharmacie (SVPh), die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden befürchtet und auf eine kostenintensive Verpflichtung der Apotheken aufmerksam macht (obligatorische Anwesenheit einer Apothekerin bzw. eines Apothekers während der Öffnungszeiten). Die SVPh weist indes darauf hin, dass ihre Mitglieder über ein gut eingespieltes Bereitschaftsdienstsysteem verfügen und somit schon jetzt längere Öffnungszeiten bieten können.

Der Verlust von kantonalen Kompetenzen ist akzeptabel (TI, IHZ). Es handelt sich lediglich um einen minimalen Eingriff in die Souveränität der Kantone. Dem Subsidiaritätsprinzip wird gebührend Rechnung getragen (Trade Valais, SAV, SRF, VSTH, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, VSIG, Maus Frères). Das neue Gesetz lässt den Kantonen genug Spielraum (FDP, FER). Den Kantonen steht es frei, längere Öffnungszeiten vorzusehen (CVP, SVP, Migros, Trade Valais, SAV). Dies ist insbesondere wichtig für die Kantone, die heute keine Vorschriften kennen (SAB). Das Gesetz bietet die Möglichkeit, unterschiedlichen kantonalen Interessen Rechnung zu tragen (Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management).

Es ist ein überholtes Föderalismusverständnis, komplizierte Regelungen beizubehalten, die nicht zuletzt auch dem Detailhandel höhere personelle, administrative und logistische Kosten verursachen (Migros). Die Teilharmonisierung wird aus logistischen Gründen begrüsst, da einheitliche Rechtsvorschriften die Koordination der Logistik erleichtern würden. Ausserdem wären die Ladenöffnungszeiten für Konsumentinnen und Konsumenten sowie für Gäste besser durchschaubar (GNGM).

Die Kantone verfügen über die gewerbepolizeilichen Kompetenzen zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung. Mit dem heutigen Flickenteppich unterschiedlichster Öffnungszeiten und mit den Ausnahmebestimmungen für Bahnhöfe, Flughäfen, Tankstellen und Familienbetriebe zeigt sich jedoch, dass der ursprüngliche Gedanke nicht mehr massgebend ist (IG DHS, Manor, Coop, Migros). Es geht lediglich um eine moderate Verlängerung der Ladenöffnungszeiten. Dass einige Kantone auf ihre gesetzlichen Ruhevorschriften verweisen, steht im Widerspruch zur gesellschaftlichen Realität und zur weitreichenden Veränderung des Einkaufsverhaltens (SRF, VSTH, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, VSIG, Maus Frères).

Die Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten trägt den unterschiedlichen wirtschaftlichen, kulturellen und geografischen Verhältnissen genügend Rechnung (Allianz DGGTK, SBC, IHZ).

Argumente gegen das LadÖG

Die grosse Mehrheit der Kantone spricht sich dagegen aus, die Kompetenz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten an den Bund zu übertragen (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, VDK). Allein mit dem Argument der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen lässt sich der geplante Eingriff nicht rechtfertigen (LU). Der Gesetzesentwurf untergräbt die Souveränität der Kantone und stellt die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen in Frage (Grüne). Mehrere Kantone haben die Kompetenz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten an die Gemeinden delegiert, die bei einer bundeseinheitlichen Regelung nicht mehr autonom entscheiden könnten⁹ (AR, Stadt Lausanne). Die kantonalen Regelungen haben sich bewährt (EVP). Je nach Kanton wäre das Personal mit deutlich längeren Arbeitszeiten konfrontiert. Ausserdem stellt das neue Gesetz einen massiven ordnungspolitischen Eingriff dar (SP). Es greift des Weiteren in die kantonale Regelungskompetenz in diesem Bereich ein (CVP).

Die Ladenöffnungszeiten werden als kantonales Wirtschaftsrecht unter Einhaltung der Sonntags- und Ruhetagsgesetze geregelt (AR, BE, BS, NW, SG, SH, SO, VDK). Die Regelung der Schliessungszeiten dient primär dem Schutz von Ruhe und Ordnung. Die Kantone sind besser in der Lage, diese Bereiche zu regeln (LU, NE). Für den vorgeschlagenen Zeitraum am Morgen gilt es nicht zuletzt auch den kantonalen Lärmvorschriften Sorge zu tragen (BS).

Die Kantone haben unterschiedliche Bedürfnisse und nehmen unterschiedliche Haltungen gegenüber staatlichen Regelungen ein (BE). Im Rahmen des bestehenden Systems sind sozialverträgliche Lösungen mit den Sozialpartnern vor Ort möglich (AR, BS, GE, JU, SG, VDK). Gewerkschaften und Kaufhausbetreiber haben sich mehrfach getroffen, um einen für

⁹ AR weist darauf hin, dass die Tabelle im Anhang des erläuternden Berichts insoweit falsch ist, als dass AR die Regelung der Öffnungszeiten ebenfalls an die Gemeinden delegiert hat.

alle Geschäfte geltenden Gesamtarbeitsvertrag (GAV) auszuhandeln. Es wurde jedoch keine Einigung erzielt (FR).

Die Kantone können mit ihren Regelungen den spezifischen regionalen Bedingungen und Sensibilitäten am besten entsprechen (AR, BL, BS, FR, GE, JU, NW, SG, SO, SZ, VS, VDK, SSV). Die Kantone können zwar längere Öffnungszeiten als im Bundesgesetz vorsehen. Es besteht jedoch kein Spielraum, regionale Gepflogenheiten mit kürzeren Öffnungszeiten beizubehalten (TG). Es kann zwar tatsächlich die Frage gestellt werden, ob bei der gegebenen Kleinräumigkeit unterschiedliche Regelungen innerhalb weniger Kilometer einen Sinn machen. Aber für die Schweiz ist gerade diese föderale Lösung passend (SO).

Aus Sicht des Föderalismus führt die Motion zu einer nationalen Zwangsharmonisierung (Syna). In der Motion ist zwar von Harmonisierung die Rede. Die Ladenöffnungszeiten werden aber minimal und nicht maximal definiert. Die Idee dahinter ist also keine eigentliche Harmonisierung, sondern vielmehr eine Ausdehnung für die betroffenen Kantone (Travail.Suisse, Unia).

Die fehlende Verfassungsgrundlage bereitet Probleme (die Anwendung ist nur für bestimmte Geschäfte vorgesehen, die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit stellt eine strikt wirtschaftspolitische Massnahme dar; Unia, SGB).

Kantone, die derzeit über kein Gesetz in diesem Bereich verfügen, müssten bei Annahme der Vorlage eine neue gesetzliche Grundlage schaffen. Dies wird aufgrund der dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen kritisiert (AG, BL, GR, NW, SG, SZ, ZH, VDK, EVP). Die liberalen Rahmenbedingungen in einigen Kantonen haben situativ angepasste Ladenöffnungszeiten ermöglicht, die den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten, der Detailhandelsbetriebe und auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Rechnung tragen (BL, OW, SZ).

Die Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Regelung der Ladenöffnungszeiten würde unnötig verkompliziert (ZH).

Die ACSI und die FRC zeigen sich überrascht, dass der Gesetzesentwurf über die notwendige und wünschenswerte Teilharmonisierung hinausgeht und zu einer Zentralisierung führt. Ihrer Ansicht nach sollte die Vorlage eine Harmonisierung anstreben, die den Kantonen einen grossen Handlungsspielraum lässt.

2.4.2 Wettbewerb im Detailhandel innerhalb der Schweiz

a. Wettbewerb zwischen den Kantonen

Argumente für das LadÖG

Das LadÖG stützt sich auf den von der Bundesverfassung garantierten einheitlichen Wirtschaftsraum (IG DHS, Manor, Coop, Migros, Allianz DGGTK, SBC) und steht im Einklang mit dem BGBM (Maus Frères, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management).

Das LadÖG sorgt für ausgeglichene Wettbewerbsbedingungen. Es ist damit eine Antwort auf die Verzerrungen der Wettbewerbssituation durch unterschiedliche kantonale Regelungen der Ladenöffnungszeiten (Allianz DGGTK, SBC, Trade Valais). Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen verzerren die Wettbewerbssituation. Das LadÖG ist ein geeignetes Instrument, um diese Wettbewerbsverzerrung zu beenden (Selbstregulierung des Markts gemäss den Kundenbedürfnissen, allerdings bedarf es koordinativer Regelungen in Zentrumsgebieten, um im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten einheitliche Öffnungszeiten zu garantieren; IHZ). Eine Verringerung der Wettbewerbsverzerrung zwischen den Kantonen und entsprechender unnötiger Einkaufsfahrten ist zu begrüssen (STV, Stadt Luzern). Teilharmonisierte Ladenöffnungszeiten reduzieren den interkantonalen und interregionalen Einkaufstourismus (IG DHS, Manor, Coop, Migros, VSIG, CP).

Die Ladenöffnungszeiten sind infolge eines kaum überschaubaren kantonalen und teilweise sogar kommunalen Flickenteppichs durch eine inkohärente Praxis geprägt. Die grossen Ver-

lierer der Einkaufsmobilität und dieses Flickenteppichs sind der traditionelle Detailhandel und die Quartierläden (SRF, VSTH). Das LadÖG ermöglicht es, die Wettbewerbsbedingungen für KMU innerhalb der Schweiz stärker zu harmonisieren (KMU-Forum).

Argumente gegen das LadÖG

Die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraums bedeutet nicht, dass in allen Kantonen die gleichen Rahmenbedingungen gelten müssen (LU). Es ist nicht bewiesen, dass eine Festlegung der Ladenöffnungszeiten durch die Kantone den Wettbewerb verzerrt (NE). Wäre dies der Fall, verstiesse sie gegen die Wirtschaftsfreiheit und die Verfassung (Beispiel der Europäischen Union, welche die Festlegung von Ladenöffnungszeiten durch die Mitgliedstaaten nicht als Wettbewerbsverzerrung wertet).

Der Ansatz ist nicht zielführend, weil er Wettbewerbsverzerrungen nicht ausräumt, sind doch längere Ladenöffnungszeiten auch künftig möglich (FR, JU, NE, SG). Es kann nicht von einer interkantonalen Harmonisierung gesprochen werden, wenn gewisse Kantone längere Ladenöffnungszeiten bestimmen können (SGB).

Der Wunsch, die interregionale Umsatzverteilung der Grossdetaillisten auszugleichen, ist kein Argument für die Einführung eines Bundesgesetzes (BL, FR). Es geht vielmehr darum, dass man den Standortwettbewerb unter den Kantonen abschaffen will (BL). Ein neues Ladenöffnungszeitengesetz würde lediglich das, was sich heute als Vorteil herausstellt, einschränken (OW). Die Konkurrenz durch die in den Nachbarkantonen ansässigen Einkaufszentren würde zwar eine Anpassung rechtfertigen. Die Notwendigkeit einer solchen Anpassung ist aber zu relativieren (FR).

b. Wettbewerb zwischen dem traditionellen Detailhandel und Geschäften, die von Ausnahmebestimmungen profitieren

Argumente für das LadÖG

Der heutige Flickenteppich mit unterschiedlichen kantonalen Regelungen und zahlreichen Ausnahmebestimmungen wird kritisiert (IG DHS, Manor, Coop, Migros, Trade Valais, Trade Fribourg, SAV). Die Ungleichbehandlung des traditionellen Detailhandels gegenüber Geschäften, die von Ausnahmebestimmungen profitieren (Bahnhöfe, Flughäfen, Tankstellen und Familienbetriebe) verzerrt den Wettbewerb ganz erheblich (SRF, VSTH, Trade Valais, Trade Fribourg). Das neue Gesetz ermöglicht es, gegen diese Wettbewerbsverzerrungen vorzugehen (CP, SRF, VSTH, Trade Valais, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, Maus Frères, Allianz DGGTK, SBC, VSIG, SGV, SAV, CVP, FDP, SVP, VD). Das Gesetz führt zu ausgeglichenen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Schweiz (Stadt Luzern, SKS, SAV). Der Gesetzentwurf verbessert die Wettbewerbssituation, die momentan zu Lasten sowohl von unabhängigen Händlern als auch von Supermärkten geht (GNGM; zunehmende Zahl, Grösse und Warensortimente der Tankstellenshops). Die Randzeiten sind zu «Stosszeiten» in Bahnhofs- und Tankstellenshops geworden (SRF, VSTH, Trade Valais, Allianz DGGTK, SBC). Die Ausnahmebestimmungen für die Bahnhofs- und Tankstellenshops sind auf lange Sicht nicht haltbar (Trade Valais).

Es gibt keine objektiven Gründe dafür, den Detailhandel anders zu behandeln als andere Segmente wie Kinos, Gastronomiebetriebe oder Sporteinrichtungen, welche die Konsumentinnen und Konsumenten in ihrer Freizeit frequentieren (CP).

Die vom Bund erlassenen Ausnahmeregelungen für Tankstellen sowie Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Flughäfen wirken lokal als wettbewerbsverzerrend (FR, NW, EVP).

Argumente gegen das LadÖG

Das Argument der gleich langen Spiesse für die verschiedenen Detailhandelsbetriebe überzeugt nicht (Syna, Travail.Suisse). Dass die Bahnhöfe und Flughäfen von schon gewährten Ausnahmen profitieren, ist kein Grund für die Einführung des LadÖG (Unia): Schliesslich haben der Bundesrat und die Befürworter dieser Liberalisierungen immer betont, dass punktu-

elle Ausnahmen gewährt werden, um besonderen Bedürfnissen zu entsprechen und nicht um die Ladenöffnungszeiten generell auszudehnen.

c. *Wettbewerb zwischen kleinen und grossen Läden*

Argumente für das LadÖG

Das LadÖG ist für alle Detailhandelsunternehmen sinnvoll, ob gross oder klein (SAV). Eine Verdrängung kleinerer Geschäfte ist nicht zu befürchten, wird der Gesetzesentwurf doch von einer Allianz von Kleingewerbevertretern unterstützt (SRF, VSTH, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, VSIG, SAV). Längere Öffnungszeiten fördern eine positive Umsatzentwicklung, auf welche die kleineren Läden angewiesen sind, da sie die Existenz der Läden sichert (Volg). Die längeren Öffnungszeiten bieten einen grösseren Spielraum, sich innovativ zu entfalten. Zudem steigen die Chancen für kleinere Anbieter, eine Nischenposition einnehmen zu können (SAV). Das LadÖG ermöglicht Chancen für innovative KMU (IHZ).

Das LadÖG kommt kleinen Dorfläden zugute und verhindert eine weitere Verschärfung der Ladenkonzentration (SAB). In Dörfern, in denen fast alle Einwohner zu Arbeit pendeln, ist es für das Überleben der Dorfläden wichtig, den Dorfbewohnern morgens und abends eine Einkaufsmöglichkeit zu bieten (Volg).

Argumente gegen das LadÖG

Das Argument der gleich langen Spiesse für die verschiedenen Detailhandelsbetriebe überzeugt nicht (Syna). Das LadÖG verletzt das Gleichbehandlungsprinzip direkter Konkurrentinnen und Konkurrenten und bringt somit eine Wettbewerbsverzerrung mit sich (Unia, SGB).

Es wird befürchtet, dass das LadÖG (insbesondere mit Blick auf die Ladenöffnung in den Abendstunden und am Samstag) lediglich Supermärkten und Handelsketten zugutekommt und zur Verdrängung der kleinen Detailhandelsgeschäfte führt (BS, GL, SG, EVP, CVP, ACSI, FRC, KV Schweiz, IHZ, Syna, Travail.Suisse, Unia, SGB). Die Beschleunigung dieses Prozesses wirkt sich negativ auf die Auswahlmöglichkeiten der Konsumentinnen und Konsumenten und auf die Beschäftigung aus (Travail.Suisse, Unia, EVP). Die Klein-Detaillisten haben gar keine andere Wahl, als die längeren Ladenöffnungszeiten zu übernehmen. Dadurch werden die Kosten bei gleichbleibenden Umsätzen steigen (GL). Dies stellt insbesondere für Boutiquen und andere Kleinbetriebe in Einkaufszentren ein Problem dar (VS, Syna). Die wirtschaftlichen Vorteile für Klein-Detaillisten sind vergleichsweise gering (VD). Weil sich eine Liberalisierung nicht gleichermassen auf die Supermärkte und die Detailhandelsbetriebe auswirkt, würde sie eine Wettbewerbsverzerrung nach sich ziehen und eine Verpflichtung des Staates zum Schutz der Kleinbetriebe begründen (FR). Das LadÖG öffnet den grossen Anbietern Tür und Tor für einen Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung (Unia, SGB).

2.4.3 Wettbewerb des Detailhandels mit Konkurrenten in den Nachbarländern und Einkaufstourismus

Argumente für das LadÖG

Das neue Gesetz erlaubt es, gegen die Konkurrenz der grenznahen Läden zu kämpfen und auf die Deregulierung in Italien zu reagieren (Benachteiligung der Detailhändler durch den starken Franken, auf die Öffnungszeiten abzielende Kampagnen italienischer Handelsketten; TI).

Die Herausforderungen der Grenzkantone müssen ernst genommen werden (CVP).

Der Einkaufstourismus ist längst nicht mehr nur ein Problem der Grenzregionen, sondern betrifft den gesamten Schweizer Markt, was zu einer schwierigen Situation führt (SRF, VSTH, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, Allianz DGGTK, SBC, Trade Valais). Der Einkaufstourismus gefährdet den Schweizer Arbeitsmarkt (Allianz DGGTK, SBC, SRF, VSTH, VSIG) und bringt dem Bund Steuereinnahmen ein (VSIG, Allianz DGGTK, SBC, SAV, SVP).

Das LadÖG ist ein wichtiger Schritt, um den Einkaufstourismus zu unterbinden (neben den Preisen stellen die Öffnungszeiten für Konsumentinnen und Konsumenten einen wichtigen Grund dar, im Ausland einzukaufen; FDP, SVP, IG DHS, STV, FER, CCIG, Manor, Coop, Migros, kf, SBV, SRF, VSTH, Maus Frères, Aldi, GNGM, IHZ, SGV). Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Frankenstärke, Einkaufstourismus und restriktiven Ladenöffnungszeiten (Allianz DGGTK, SBC). Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Läden wird gestärkt (FDP, Trade Valais, SRF, VSTH, Maus Frères, Volg, STV, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, VSIG, GNGM, SGV, SAV). Das LadÖG entschärft die heutigen Wettbewerbs- und Standortnachteile des Schweizer Detailhandels gegenüber dem grenznahen Ausland (Allianz DGGTK, SBC, KMU-Forum, SRF, CCIG, VSTH, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, Maus Frères, Trade Valais, SVP). Die im Gesetz vorgeschlagenen Öffnungszeiten bleiben meist unter jenen der Nachbarländer (SBV, STV, SAV). Gleichzeitig sind sie im Sinne und im Interesse des Schweizer Tourismus und stellen einen wichtigen Schritt dar (STV, SAV).

Argumente gegen das LadÖG

Die Motion Lombardi bezieht sich in erster Linie auf die Situation des Kantons Tessin und kann nicht auf alle übrigen Kantone übertragen werden. Dies lässt eine föderale Lösung als sinnvoll erscheinen (AG, AR, BL, BS, NE, NW, SG, VS, VDK). Einige von der Motion betroffene Grenzkantone verfügen über die restriktivsten Ladenschlussgesetze (SZ). Die betreffenden Kantone haben bereits jetzt die Möglichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit des Detailhandels gegenüber dem Ausland zu stärken (GL, LU, TG, ZH, EVP). Das ArG ermöglicht schon heute Ausnahmeregelungen im kantonalen und lokalen Rahmen (KV Schweiz).

Der Einkaufstourismus rechtfertigt kein Bundesgesetz, da die Grenzkantone bereits lange Öffnungszeiten kennen (ACSI, FRC, Unia, SGB). Es ist unangemessen, mit einem Bundesgesetz auf ein lokales Problem zu reagieren (VS). Den geografischen Besonderheiten wird nicht Rechnung getragen (VD).

In lediglich zwei Artikeln greift das LadÖG massiv in die bisherige ordnungspolitische Wirtschaftsarchitektur unseres Landes ein, indem es zwingende Ladenöffnungszeiten für alle Detailhandelsbetriebe vorschreibt (Unia, SGB).

Es ist fraglich, ob eine Harmonisierung tatsächlich zur Bekämpfung des Einkaufstourismus beitragen und damit ein geeignetes Mittel im Kampf gegen die Stärke des Schweizer Francs darstellen würde. Die Ursache des Einkaufstourismus von Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten im Ausland ist nämlich in erster Linie der Preis (AR, BE, BL, BS, FR, JU, NE, NW, SG, SO, ZH, VDK, Grüne, EVP, SKS, KV Schweiz, Travail.Suisse). Der Einkaufstourismus lässt sich nur über eine Senkung der Vertriebspreise in der Schweiz bekämpfen (ACSI, FRC). Die Motion Lombardi kann die Probleme, die durch die Frankenstärke herbeigeführt werden, nicht lösen (Syna). Die Ziele der Motion lassen sich durch längere Ladenöffnungszeiten nicht erreichen (BS, BE, Unia, SGB; in den beiden genannten Kantonen schöpfen viele Läden die maximal zulässigen Ladenöffnungszeiten nicht aus).

Das Problem des Einkaufstourismus relativiert sich, betrachtet man die günstigen Statistiken des Detailhandels und die Ergebnisse der Grossverteiler in der Schweiz (VS, Travail.Suisse, Unia, SGB). Mitunter wird die Konkurrenz aus dem Ausland als Begründung angegeben. Sie stellt jedoch kein so grosses Problem mehr dar wie noch vor einigen Jahren (CP).

Der Onlinehandel wird immer wichtiger und macht dem Detailhandel Konkurrenz (SH).

Ein nationaler Mindeststandard würde die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland nur unwesentlich beeinflussen, weil dadurch die Nachteile gegenüber dem Ausland nicht ausgeräumt werden (GL, SG).

2.4.4 Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten

Argumente für das LadÖG

Den heutigen Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten angepasste Öffnungszeiten sind ein wichtiger Standortfaktor für den Detailhandel (NW). Die Harmonisierung trägt dem gesellschaftlichen Wandel sowie den geänderten Lebens- und Konsumgewohnheiten Rechnung (VD, FDP, SVP, IG DHS, Manor, GNGM, Coop, Migros, IHZ, CP, FER, kf, SKS, CCIG, SAB, SRF, VSTH, VSIG, Maus Frères, Allianz DGGTK, SBC, Trade Fribourg, Trade Valais, SGV, SAV; Pendlergewohnheiten, Einkäufe am Morgen, am Abend und am Wochenende oder am Arbeitsort). Vor allem die jüngere Generation wünscht sich längere Ladenöffnungszeiten (Comparis, kf). Berufliche und private Verpflichtungen lassen sich flexibler miteinander vereinbaren (FDP, SRF, VSTH, VSIG, Maus Frères, FER, Trade Fribourg).

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Öffnungszeiten sind angemessen und entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten (SRF, VSTH, Maus Frères, VSIG, FST). Die Kundinnen und Kunden erledigen immer mehr Einkäufe während der Randzeiten (Jumbo, Vögele, Loeb). Die zunehmende Expansion der Tankstellen-, Bahnhofs- und Flughafenshops zeigt, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten flexiblere Öffnungszeiten wünschen (IG DHS, Manor, Coop, Migros).

Das Kaufverhalten hat sich nicht zuletzt durch den Online-Handel geändert. Das LadÖG kann die Position des stationären Handels gegenüber dem Online-Geschäft stärken (Loeb, VD, Trade Fribourg, Trade Valais).

Flexiblere Öffnungszeiten entsprechen einem breiten Bedürfnis gerade im städtischen Umfeld (Stadt Luzern) und erhöhen die Attraktivität eines Ortes für Feriengäste (SAB). Die Tourismusbranche will die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste verlängern. Längere Ladenöffnungszeiten helfen, diese Strategie zu stützen (Stadt Luzern). Das Einkaufen/Shopping gehört je länger desto mehr zum touristischen Erlebnispaket dazu (STV). Vom LadÖG profitieren sowohl die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten als auch die Touristinnen und Touristen (STV, IHZ).

Argumente gegen das LadÖG

Die CVP ist nicht überzeugt, dass die Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten einem echten Bedürfnis der Bevölkerung entspricht (Ablehnung entsprechender kantonaler Anliegen durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei das familienpolitische Argument jeweils eine grosse Rolle spielte).

2.4.5 Auswirkungen auf den Detailhandel und die Gesamtwirtschaft

Argumente für das LadÖG

Das LadÖG verbessert die Rahmenbedingungen im Detailhandel deutlich (CCIG). Es ist binnenmarktorientiert und setzt bei der Wettbewerbsfähigkeit an (Allianz DGGTK, SBC). Ausserdem stärkt es den Wettbewerb und den unternehmerischen Freiraum (SGV). Das LadÖG trägt dem Bedürfnis der Läden Rechnung, ihre Öffnungszeiten entsprechend ihren Aktivitäten, ihrer Kundschaft oder ihrem Standort flexibel zu gestalten (ACSI, FRC, IHZ, SGV, Trade Valais). Detailhändlerinnen und Detailhändler behalten ihren unternehmerischen Freiraum innerhalb eines einheitlichen Rahmens (keine Verpflichtung, die bewilligungsfreien Öffnungszeiten auszuschöpfen, Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen, kulturellen und geografischen Verhältnisse in der Schweiz; SRF, VSTH, Maus Frères, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, VSIG, Trade Valais, Allianz DGGTK, SBC, CCIG, CP, FER, SGV, SAV, SVP). Das Ziel besteht nicht darin, die Läden möglichst lange offen zu halten, sondern die Öffnungszeiten entsprechend dem Standort, der Ladenfrequenz und dem Saisonverlauf festzulegen (Volg). Es soll verhindert werden, dass Läden genau in dem Moment schliessen müssen, in dem sie am meisten verkaufen (CP). Die Händlerinnen und Händler denken sehr pragmatisch (FER). Es besteht eine direkte Korrelation zwischen längeren Öffnungszeiten und höherem Umsatz (die

Frequentierung der Läden zeigt, dass das Einkaufsbedürfnis der Kundinnen und Kunden zwischen 18 und 20 Uhr gross ist; IG DHS, Manor, Coop, GNGM). Das LadÖG wird vielerorts nur zu einer geringfügigen Verlängerung der Ladenöffnungszeiten führen (CP).

Das LadÖG leistet einen Beitrag zur Revitalisierung von Stadt- und Ortskernen (Allianz DGGTK, SBC, CP) und ermöglicht den Brückenschlag zu anderen Bereichen wie der Gastronomie (FER). Das LadÖG könnte den Dorfläden zugutekommen (IHZ) und für belebtere Städte sorgen (FER). Das LadÖG kommt den Anliegen des Schweizer Tourismus entgegen (Allianz DGGTK, SBC, CCIG, CP, FER). Die Einkaufszentren spielen als Treffpunkte und Orte des Austauschs auch eine gesellschaftliche Rolle. Deshalb könnten längere Ladenöffnungszeiten dazu beitragen, den mit der frühen Ladenschliessung am Wochenende verbundenen Stress zu vermindern (Trade Fribourg). Nach Ladenschluss sind die Stadt- und Ortskerne ausgestorben und inaktiv. Der Gesetzesentwurf ermöglicht es, eine Brücke zu Abendveranstaltungen und zu den Kultur-, Sport- und Gastronomieangeboten zu schlagen (Trade Fribourg).

Eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft (Konsum, Beschäftigung, Preise und Wirtschaftswachstum; FDP, SVP, CCIG, KMU-Forum, Trade Fribourg, SAV). Der Gesetzesentwurf leistet einen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz (SVP). Indem das LadÖG dem zunehmenden Einkaufstourismus entgegentritt, fördert es Beschäftigung und Konsum (CCIG). Es trägt zum Erhalt von bestehenden Arbeitsplätzen (SRF, VSTH, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, VSIG, Maus Frères, IHZ, FER, Allianz DGGTK, SBC, SGV, Trade Valais) und zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze im Detailhandel bei (SRF, VSTH, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, IG DHS, Manor, Coop, Migros, CP, Allianz DGGTK, SBC, SGV, Trade Valais). Der Gesetzesentwurf ist volkswirtschaftlich ausgewogen, weil eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten bis 20 Uhr für die Konsumentinnen und Konsumenten einen Zusatznutzen mit sich bringt (SAV).

Längere Ladenöffnungszeiten bedeuten mehr Steuereinnahmen (SRF, VSTH, IG DHS, Manor, Coop, Migros).

Argumente gegen das LadÖG

Ob mit einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten effektiv landesweit ein volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden kann, ist umstritten (AG). Im Bericht fällt die Umschreibung der allenfalls zu erwartenden positiven Effekte auf die Wirtschaft sehr vage aus (LU). Das LadÖG fördert weder Beschäftigung noch Wirtschaftswachstum (Unia, SGB). Die mögliche Verdrängung kleiner Detailhändler und Fachgeschäfte bedroht Arbeitsplätze (EVP).

Es gibt keine nachweisliche Korrelation zwischen längeren Ladenöffnungszeiten und Mehrumsatz (keine Ausgabensteigerung). Deshalb ist keinerlei Positiveffekt zu erwarten (SP, Grüne, KV Schweiz, EVP, Unia, SGB). Kantone, die ihre Ladenöffnungszeiten bereits verlängert haben, sind nach wie vor mit Einkaufstourismus konfrontiert (SP). Längere Ladenöffnungszeiten erhöhen den Umsatz – wenn überhaupt – nur marginal (Travail.Suisse). Es besteht eine gravierende Diskrepanz zwischen dem deklarierten Zweck der Motion, der Logik der Binnenmarkt-Gesetzgebung und dem materiellen Inhalt (Unia, SGB).

2.4.6 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitsbedingungen

Argumente für das LadÖG

Das Arbeitsrecht liegt in der Kompetenz des Bundes. Die vom ArG festgelegten normalen Tagesarbeitszeiten gelten für alle Branchen (IG DHS, Manor, Coop). Eine Einschränkung der Ladenöffnungszeiten durch die Kantone innerhalb der Tagesarbeitszeit ist ein bedeutender Eingriff in den einheitlichen Binnenmarkt und nicht gesetzeskonform (IG DHS, Manor, Coop).

Das neue Gesetz geht nicht über die Bestimmungen des ArG hinaus (TG, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, VSIG, SVP, Allianz DGGTK, SBC, SGV, Trade Valais) und tangiert die Nacht- und Sonntagsarbeit nicht (SKS, SAV). Es

ist sozialverträglich: Der Gesetzesentwurf ist massvoll, bewegt sich innerhalb der Tagesarbeitszeit und lässt die Sonn- und Feiertage aus (CVP, SRF, VSTH, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, Maus Frères, Allianz DGGTK, SBC, CCIG). Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt gewahrt (FDP, CCIG, STV, SGV, SAV, Trade Valais). Das LadÖG ist kein Türöffner zu einer 24-Stunden-Gesellschaft (Trade Valais, SVP, SRF, VSTH, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, Maus Frères). Die gesetzlich festgelegten wöchentlichen Höchstarbeitszeiten bleiben unberührt und werden somit nicht verlängert (SVP, SRF, VSTH, FER, SGV, Trade Valais, Trade Fribourg).

Verändern könnte sich hingegen die Arbeitszeitorganisation (Arbeit vorwiegend in den Abend- oder Morgenstunden, Teilzeit, insbesondere von Studenten begehrte Arbeitszeiten ausserhalb der Unterrichtsstunden; SVP, SRF, VSTH, FER, SGV, Trade Valais). Es sind keine negativen Auswirkungen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu befürchten (flexiblere Arbeitszeitmodelle, neue Arbeitsplätze, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; IHZ, Trade Fribourg).

Die Arbeitgeberverbände bemühen sich um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen (der GNGM weist darauf hin, dass im Kanton Neuenburg Verhandlungen mit den Verkehrsbetrieben sowie mit vor- und ausserschulischen Einrichtungen geführt werden).

Argumente gegen das LadÖG

Von Harmonisierung kann keine Rede sein, wenn die Arbeitsbedingungen nicht in allen Kantonen gleich sein werden (SGB, Unia). Der Bund kann sich keine neue Zuständigkeit anmassen, ohne gleichzeitig auch seine Schutzfunktion gegenüber den Lohnabhängigen wahrzunehmen (Unia). Die Sozialpartner sind nicht ausreichend in den Anhörungsprozess einbezogen worden (Unia).

Das LadÖG führt zu verschlechterten Arbeitsbedingungen (prekariisiertes Personal, Arbeit auf Abruf, fragmentierte Arbeitszeiten, tiefe Löhne, keine GAV, Frauen stellen zwei Drittel des Personals, zusätzlich erschwerte Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Grüne, KV Schweiz, Travail.Suisse, Syna, Unia, SGB). Der Bericht geht zu wenig auf diese Fragen ein (Grüne, Unia). Die Folgen des LadÖG für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden ausgeblendet (SP). Die Arbeit würde sich auf mehr Arbeitstage pro Woche verteilen, was ausgedehntere Arbeitseinsätze ohne Lohnsteigerung, gleichzeitig aber auch mehr Späteinsätze und mehr Wochenendarbeit bedeutet (SP, Unia, SGB). Das LadÖG birgt Gesundheitsrisiken (VS, Unia, SGB) und schadet dem familiären und gesellschaftlichen Leben (Unia, SGB). Aufgrund der erschwerten Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen Regelungen für den Schutz der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Familienverpflichtungen erlassen werden (EVP).

Es ist bedauerlich, dass die Umsetzung der Motion Lombardi nicht eine Überprüfung des ArG vorsieht (SKS). Statt einer Lösung in einem extrem kleinen und fragmentarischen LadÖG wäre eine Einbindung in eine Revision des ArG zwingend erforderlich (Unia, SGB). In der Motion Lombardi werden keinerlei Begleitmassnahmen gefordert. Dabei müssten das ArG geändert und auf gesamtschweizerischer Ebene ein GAV ausgearbeitet werden (Stadt Lausanne). Im Detailhandel ist der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch GAV unterdurchschnittlich ausgeprägt und es fehlt ein Rahmen-GAV (Travail.Suisse, Unia, SGB). Im Detailhandel müssen die GAV ausgeweitet werden. Eine weitere Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten, ohne dass gleichzeitig ein Vorschlag zum verbesserten Schutz der Arbeitsbedingungen vorliegt, ist abzulehnen (Travail.Suisse).

Das Verkaufspersonal muss gerecht und unter Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen von Sonderarbeitszeiten entschädigt werden (ACSI, FRC) und Zugang zu geeigneten Dienstleistungen erhalten (Kinderkrippen, öffentliche Verkehrsmittel; ACSI). Das LadÖG ist familien- und gesellschaftsfeindlich, da entsprechende Betreuungsangebote nicht vorhanden oder zu teuer sind (Krippen, Tageschulen; Syna, Unia, SGB).

Das LadÖG stellt einen weiteren Schritt in Richtung 24-Stundengesellschaft dar (BE, SP).

2.4.7 Ökologische Auswirkungen

Argumente für das LadÖG

Das LadÖG ist ökologisch sinnvoll (Allianz DGGTK, SBC, SGV, IHZ, SRF, VSTH, Maus Frères, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, VSIG, Trade Fribourg). Teilharmonisierte Ladenöffnungszeiten reduzieren den interkantonalen Einkaufstourismus (IG DHS, Manor, Coop, Migros, VSIG, CP). Der motorisierte Individualverkehr hat stark zugenommen. Die im Bericht im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten erwähnten höheren Kosten für Energie und Strom fallen kaum ins Gewicht (SRF, VSTH, Maus Frères, Volg, TopCC, Aldi, C&A, Vögele, Jumbo, Loeb, Spar Handels, Spar Management, VSIG, Trade Fribourg). Des Weiteren werden raumplanerische Erwägungen geäußert (Allianz DGGTK, SBC).

Argumente gegen das LadÖG

Aus Sicht der Grünen wirkt sich der Gesetzesentwurf nicht unerheblich auf die Umwelt aus (deutliche Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs zu Einkaufszwecken, dadurch mehr Luftverschmutzung und Lärmbelastigung).

2.4.8 Kantonale Abstimmungen und Demokratie

Die Diskussionen über die Ladenöffnungszeiten haben zu verschiedenen kantonalen Abstimmungen geführt (AG, LU, NW, SG, SZ, UR, VD, VS, ZG, VDK, Grüne, EVP, SP, KV Schweiz). Die Bevölkerung steht längeren Ladenöffnungszeiten kritisch gegenüber (AG, BS, GL, VDK, Grüne, FRC, Syna). Andere Interessen werden höher gewertet (NW, SG, SP). Obwohl im Bericht von moderaten Massnahmen die Rede ist, hat das Volk solche verlängerten Öffnungszeiten in verschiedenen Kantonen verworfen (LU). Angesichts der Zahl der von einer Verlängerung der Öffnungszeiten betroffenen Kantone bringt das LadÖG eine erhebliche Flexibilisierung mit sich (VS).

Kantonale Volksentscheide sind zu respektieren (FRC, KV Schweiz). Ein Bundesgesetz missachtet die Ergebnisse zahlreicher Volksabstimmungen in den Kantonen (AI, Syna, Unia, SGB), was demokratiepolitisch als problematisch erachtet wird (AI, BE, NE, Travail.Suisse). Das Stimmvolk in den Kantonen kennt die eigenen Bedürfnisse am besten (BL). Durch eine Liberalisierung auf kantonaler Ebene kann die Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sichergestellt werden (ZH, Unia, SGB). Die unterschiedlichen Lösungen der Kantone bezüglich der zulässigen Ladenöffnungszeiten sind demokratisch legitimiert (Unia, SGB). Bei Abstimmungen hat sich gezeigt, dass überall dort, wo eine Liberalisierung erforderlich war, meist sozialpartnerschaftlich gut abgestützte Regelungen gefunden werden konnten (KV Schweiz). Der Rolle der Sozialpartner muss dabei Beachtung geschenkt werden (Unia, SGB).

Die vom Stimmvolk abgelehnten Liberalisierungen gingen weiter als im LadÖG vorgesehen (IHZ).

2.4.9 Allgemeine Bemerkungen im Zusammenhang mit anderen parlamentarischen Vorstössen

Die SP kritisiert verschiedene parlamentarische Vorstösse, mit denen versucht werde, den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszuhöhlen und eine 24-Stunden-Dienstleistungsgesellschaft zu ermöglichen. Nach Auffassung von Unia und dem SGB sind seit einiger Zeit gehäuft parlamentarische Vorstösse festzustellen, die darauf abzielen, die föderale Souveränität der Kantone im Bereich der Ladenöffnungszeiten zu unterminieren und die Arbeitsbedingungen gleichzeitig massiv zu verschlechtern, ohne dass den regionalen Begebenheiten Rechnung getragen und ohne dass den Sozialpartnern die Chance zu GAV-Verhandlungen gegeben würde.

Die Unia weist darauf hin, dass im Rahmen der Motion Abate (12.3791) Deregulierungsschritte diskutiert werden.

Nach Meinung des Kantons TI gerät der Entwurf für das LadÖG nicht in Konflikt mit dem Verfahren zur Umsetzung der Motion Abate. Im Zusammenhang mit derselben Motion führt die FDP an, die Gästebedürfnisse von Touristen aus asiatischen oder südamerikanischen Ländern sprächen für eine Liberalisierung der Öffnungszeiten.

Die SAB lehnt die Motion Abate ab.

Die IG DHS und Migros weisen darauf hin, dass das LadÖG den Sonntag als Ruhetag nicht antastet – ganz im Gegensatz zur Motion Abate, welche sie ablehnen. Für Manor und Coop kommt eine Aufhebung der Sonntagsruhe nicht in Frage.

Für die SAB stellt sich die Frage, ob es im Rahmen des LadÖG zu einer Umsetzung der Motion Buttet (11.4086)¹⁰ kommen könnte. Die SAB lehnt eine derartige Forderung ab, da diese Motion das Arbeitsrecht tangiert.

Nach Auffassung des Kantons FR würde die Annahme des LadÖG wahrscheinlich ein Referendum nach sich ziehen. FR schlägt deshalb dem Bundesrat vor, das Gesetzgebungsverfahren auszusetzen und seine negative Stellungnahme zur Motion de Buman (13.3617) zu überdenken.

2.5 Bemerkungen über den Gesetzesentwurf

2.5.1 Allgemeines

Es entspricht nicht der föderalistischen Tradition der Schweiz, wenn in allen Regionen der Schweiz, unabhängig von Sprache, Kultur oder Urbanitätsgrad, die gleichen Ladenöffnungszeiten gelten müssen (Unia, SGB). Der deklarierte Zweck der Motion, den Umsatz zu steigern und gegen den Einkaufstourismus vorzugehen, wird damit verfehlt.

Es muss im Gesetz explizit festgelegt werden, in wessen Kompetenz Fragen zum Geltungsbereich fallen (TI): Wer entscheidet im Zweifelsfall, ob ein Laden in den Geltungsbereich fällt oder nicht?

In das LadÖG muss eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Vollzugskompetenz an die Kantone delegiert (analog zu Artikel 41 ArG) und ihnen bei Gesetzesbruch auch eine Strafverfolgungskompetenz einräumt (analog zu den Artikeln 59 ff. ArG; TI).

Das Gesetz sollte einen Vorbehalt zugunsten der Polizeivorschriften der Kantone und der Gemeinden definieren (analog zu Artikel 71 Bst. c ArG; TI).

2.5.2 Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 1

Der Gegenstand und Geltungsbereich des Bundesgesetzes sind problematisch (LU, Unia). Die Nichtanwendung auf Dienstleistungsunternehmen führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung (LU). Diese Differenzierung zieht Abgrenzungsschwierigkeiten nach sich (SZ).

Während die Kantone Bestimmungen für den gesamten Detailhandel anordnen, erlässt der Bund Öffnungszeiten lediglich für die Verkaufsbetriebe des Detailhandels (Unia). Diejenigen Betriebe, welche dem Bundesgesetz unterstellt sind, könnten in den Genuss von ungerechtfertigten Vorteilen kommen.

Absatz 2

Die Ausklammerung der kantonalen Feiertage wird begrüsst (STV, SVP, SBV).

¹⁰ Diese Motion ist nicht mehr aktuell, da sie vom Ständerat am 16. Juni 2014 abgelehnt wurde.

2.5.3 Artikel 2: Öffnungszeiten

Absatz 1

Die vorgeschlagenen Öffnungszeiten sind angemessen und entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten (SRF, VSTH, Maus Frères, VSIG, STV).

Die im Gesetzesentwurf für den gesamten Handel vorgesehenen Öffnungszeiten sind zu lang (VS). Die Ladenschlusszeit am Samstag sollte nicht auf 19 Uhr, sondern spätestens auf 18 Uhr (SO, CVP, SKS) bzw. auf 17 Uhr (BE) festgelegt werden. Der SSV beurteilt die Ausdehnung der Öffnungszeiten am Samstag bis 19 Uhr kritisch.

Die Ladenschliessung um 20 Uhr ist nicht ratsam, wenn doch die kantonale Bestimmung durchschnittlich tiefer liegt (Unia, SGB). Wenn keine parallel laufenden Schutzmassnahmen ergriffen werden, führt diese zeitliche Ausdehnung zu verschlechterten Arbeitsbedingungen. Besonders problematisch ist, dass die Ausdehnung auch den Samstag betrifft, da dadurch der Gesundheitsschutz sowie das Familien- und Privatleben der betroffenen Angestellten stark tangiert werden (Unia, SGB).

Absatz 2

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass den Familien die Möglichkeit zur Feier des Heiligabends gegeben werden muss. Deshalb lehnen sie die Gleichstellung des 24. Dezember mit einem Samstag und die daraus resultierende Festlegung der Ladenschlusszeit auf 19 Uhr ab (BE, BS, GL, GR, LU, SG, SO, VD, VS, ZG, ZH, ACSI, FRC, IG DHS, Manor, Coop, SSV, Migros). Der Kanton LU spricht sich zudem dagegen aus, die Geschäfte am 31. Dezember bis 20 Uhr offenzuhalten.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, den 24. Dezember vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen (BS, VD, IG DHS, Manor, Coop, Migros). Der Kanton SH regt ausserdem an, andere Vorabende vor hohen respektive stillen Feiertagen ebenfalls aus dem Geltungsbereich auszuschliessen. Auf Absatz 2 ist ersatzlos zu verzichten (ZH, SSV).

Am 24. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr (GR, SO) bzw. spätestens um 17 Uhr (ZG) zu schliessen. Eine Einschränkung der Öffnungszeiten auf 17 Uhr würde die Akzeptanz des LadÖG erhöhen (IHZ). Für den 31. Dezember sollte dieselbe Regelung gelten (SO). GR regt an, für die Tage vor Feiertagen die Ladenschlusszeit auf 18 Uhr festzusetzen oder die Samstagsregelung zu übernehmen.

Die aktuell gültigen kantonalen Regelungen für den 24. Dezember sollten beibehalten werden, obwohl es sich um keinen gesetzlichen Feiertag handelt (die Frequentierung nimmt am 24. Dezember am späteren Nachmittag stark ab, Ladenschluss um 16, 17 oder 18 Uhr; IG DHS, Manor, Coop, SRF, VSTH).

Absatz 3

Eine Ausnahmebestimmung könnte für jene Kantone bzw. Gemeinden ins Gesetz aufgenommen werden, die derzeit über keine Regelung für die Ladenöffnungszeiten verfügen. Durch diese Bestimmung könnten sie von der Verpflichtung entbunden werden, zur Genehmigung von Ladenöffnungszeiten, die über die auf Bundesebene festgelegten Zeiten hinausgehen, ein neues Gesetz zu erlassen (GR, CVP). Die Vorschläge von GR und CVP sehen vor, dass in einem Kanton bzw. einer Gemeinde ohne eigene Regelung die längstmöglichen Öffnungszeiten gelten.

3 Anhang: Liste der eingereichten Stellungnahmen und Abkürzungen

Kantone

AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg
GE	Conseil d'Etat République et canton de Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement de la République et canton du Jura
LU	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'Etat de la République et canton de Neuchâtel
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato Repubblica e Cantone Ticino
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'Etat Canton de Vaud
VS	Staatsrat des Kantons Wallis
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren

Politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Die Liberalen

Grüne	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Städte und Berggebiete

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SSV	Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
Travail.Suisse	

Weitere interessierte Kreise

ACSI	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana
Aldi	Aldi Suisse AG
Allianz DGGTK	Allianz Detailhandel / Gewerbe / Gemeinden / Tourismus / Konsumenten
C&A	C&A Mode AG
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
Comparis	Comparis.ch AG
Coop	Coop Genossenschaft
CP	Centre patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
GNGM	Groupement neuchâtelois des grands magasins
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
Jumbo	Jumbo-Markt AG
kf	Konsumentenforum
KMU-Forum	
Loeb	Loeb AG

Entwurf für das LadÖG

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 19. Februar 2014

Manor	Manor AG
Maus Frères	Maus Frères S.A.
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund
SBC	Schweizer Bäcker-Confiseure
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
Spar Handels	Spar Handels AG
Spar Management	Spar Management AG
SRF	Swiss Retail Federation
Stadt Lausanne	
Stadt Luzern	
STV	Schweizer Tourismus-Verband
Syna	
TopCC	TopCC AG
Trade Fribourg	Freiburgische Vereinigung der Grossbetriebe des Detailhandels
Trade Valais	Association valaisanne des grandes entreprises de commerce de détail
Unia	
Vögele	Charles Vögele Trading AG
Volg	Volg Konsumwaren AG
VSIG	Handel Schweiz
VSTH	Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels